

"Fallstricke des Gemeinsamen Marktes" in Der Volkswirt (19. Januar 1957)

Legende: Am 19. Januar 1957 bedauert die deutsche Wirtschaftszeitung Der Volkswirt, dass die Arbeiten der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom ihrer Ansicht nach unter zu großer Geheimhaltung verlaufen, und weist auf die Schwächen des Vertrags über die zukünftige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vor allem bei den Maßnahmen zur Harmonisierung der Sozialsysteme hin.

Quelle: Der Volkswirt. Wirtschafts- und Finanzzeitung. 19.01.1957, Nr. 3. Frankfurt/Main. "Fallstricke des Gemeinsamen Marktes", auteur:Grüneberg, Günther.

Urheberrecht: (c) Der Volkswirt

URL:

http://www.cvce.eu/obj/fallstricke_des_gemeinsamen_marktes_in_der_volkswirt_19_januar_1957-de-36b5dbb1-b6b3-4aa5-a740-d312663c1b08.html



Publication date: 05/11/2015

Fallstricke des Gemeinsamen Marktes

Soziale Harmonisierung und Investitionsfonds bereiten Sorge

Die Außenminister der sechs Montanunionstaaten werden am 26. und 27. Januar erneut in Brüssel zusammenkommen, um vordringlich die noch offenen Fragen zu dem Vertrag über den Gemeinsamen Markt zu klären. Die monatelang geübte Praxis, alle Brüsseler Vorgänge hinter einem Schleier zu verbergen, hinter den nur ein kleiner Kreis Eingeweihter zu blicken vermochte, erschwert so kurz vor Toresschluß eine endgültige Beurteilung der Probleme, die das Vertragswerk aufwirft, und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft der Bundesrepublik. Erst in jüngerer Zeit scheint auf Grund der wiederholt geübten Kritik an solcher „Geheimniskrämerei“ nun eine Materialflut über die, in den zahlreichen Brüsseler Ausschüssen diskutierten Fragen und gefaßten Beschlüsse eingesetzt zu haben, die freilich ob ihres Umfangs eine eingehende Beurteilung erst recht ausschließt. So herrscht verständlicherweise beträchtliche Unsicherheit über das, was der Brüsseler Vertrag in seinen einzelnen Bestimmungen bringen wird; einige Fallstricke - soweit sichtbar — seien nachfolgend aufgezeigt.

Nach dem Brüsseler Plan sollen die Sätze des gemeinsamen Tarifs, den die Mitglieder der Zollunion aufstellen wollen, auf dem Niveau des arithmetischen Mittels der bisherigen Zölle festgesetzt werden. Dieses Mittel ist bei Rohstoffen auf 2 ½ Prozent und bei Halbwaren auf zehn Prozent zu kürzen, während bei Fertigwaren von einer entsprechenden Reduzierung zunächst abgesehen wurde. Ob es gelingt, gerade im Hinblick auf die vorangegangenen verschiedenen deutschen autonomen Zollsenkungen zu einer einheitlichen Ausgangsbasis für die Schaffung des gemeinsamen Zolltarifs zu gelangen, der die Wettbewerbskraft der deutschen Wirtschaft nicht allzu stark einengt, wird noch zu prüfen sein. Da die erste Etappe der Zollunion jedoch praktisch vier Jahre Zeit läßt, um diese einheitliche Ausgangsbasis zu finden, dürfte sich diese Schwierigkeit lösen lassen.

Vetorecht und Harmonisierung der Soziallasten

Der eigentliche neuralgische Punkt liegt im Übergang von der ersten zur zweiten Etappe. Von französischer Seite ist hier ursprünglich die Bedingung gestellt worden, der Ministerrat des Gemeinsamen Marktes dürfe diesen Übergang nur einstimmig beschließen können, so daß praktisch jedes der Ratsmitglieder ein Vetorecht besäße; denn es könnte sich der Einstimmigkeit als Voraussetzung für den Beginn der zweiten Etappe des Gemeinsamen Marktes widersetzen, falls nationalwirtschaftliche Gründe dafür sprächen.

Tatsächlich befinden sich die Außenminister hier in einer gewissen Sackgasse, da einerseits jede Majorisierung eines Landes vermieden werden muß, wenn der europäische Gedanke auf fruchtbaren Boden fallen soll, andererseits aber das Ziel des Gemeinsamen Marktes nicht an national-wirtschaftlichen Interessen scheitern darf. Das Problem der Regelung der Übergangszeit ist — ganz abgesehen von der für die Nationalwirtschaften entscheidenden Ausgangsstellung des gemeinsamen Tarifs — insofern auch besonders wichtig, als eine der französischen Vorbedingungen für den Beitritt zum Gemeinsamen Markt bekanntlich die weitgehende Harmonisierung der Soziallasten innerhalb der Gemeinschaft ist. Es handelt sich hierbei um die Harmonisierung des bezahlten Urlaubs, die Gleichstellung der Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte und um die Harmonisierung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit, bei deren Überschreitung Überstundenzuschläge zu zahlen sind, wobei auch die Höhe des Satzes dieser Überstundenzuschläge tunlichst festgelegt werden soll. Die Harmonisierung des bezahlten Urlaubs verursacht keine Schwierigkeiten, da zwischen den einzelnen Ländern der Gemeinschaft nur wenige Unterschiede bestehen. Auch hinsichtlich der Gleichstellung der Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte dürften sich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten ergeben, denn diese Gleichstellung entspricht dem Grundsatz der Konvention Nummer 100 der Internationalen Arbeitsorganisation. Allerdings zeigen sich bei einem Vergleich zwischen den einzelnen Industriezweigen schon Fallstricke, da beispielsweise in der holländischen Textilindustrie diese Gleichstellung noch nicht vollzogen ist. Für einzelne Branchen können sich daraus beträchtliche Belastungen ergeben, die für die Wettbewerbskraft oftmals entscheidend sind, zumal der Brüsseler Vertrag die Möglichkeit einräumt, daß eine Industrie eine Schutzklausel verlangen kann, wenn festgestellt würde, daß sie im Vergleich zu demselben Industriezweig eines anderen Landes infolge Anwendung der Vorschrift über gleiche Löhne für Männer und Frauen

benachteiligt wird.

Die Wochenarbeitszeit

Für die Wirtschaft der Bundesrepublik ist allerdings die französische Forderung nach Harmonisierung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit viel einschneidender. In Frankreich gilt die 40-Stunden-Woche, wobei ab der 41. Stunde Überstundenzuschläge zu zahlen sind. In der Bundesrepublik ist dagegen die 45-Stunden-Woche nur in einigen Wirtschaftszweigen — wenn auch in wachsender Zahl — eingeführt. Eine vertragliche Festlegung auf die 40-Stunden-Woche, jedenfalls als Regelfall, müßte das Lohnkostenproblem in der Bundesrepublik entscheidend verschärfen; denn eine Erhöhung von 25 Prozent pro Stunde für die Arbeitszeit über 40 Stunden würde eine Erhöhung des Arbeitskostenanteils von fünf Prozent für die gesamte Produktion bedeuten. Die französische Bedingung, die Wochenarbeitszeit innerhalb der ersten Etappe des Gemeinsamen Marktes — wenigstens weitgehend — zu harmonisieren, müßte also zwangsläufig die ökonomische Grundlage und die bisherige Wettbewerbsbasis der deutschen Wirtschaft völlig verändern, zumal eine solche Übernahme in ein Vertragswerk zwangsläufig die latente Neigung zu weiteren Lohnerhöhungen verstärken würde. Abgesehen davon, kann aber die Bundesregierung auch rechtlich eine solche Bindung gar nicht eingehen, da die Arbeitszeitregelung noch immer ausschließliche Angelegenheit der deutschen Sozialpartner ist. Die schwierige Situation kompliziert sich für die Bundesrepublik dadurch, daß sich offenbar in Brüssel in der Frage der Übergangsregelung von der ersten zur zweiten Etappe ein Kompromiß angebahnt hat. Falls der Ministerrat nach vier Jahren nicht einstimmig die für den Übergang erforderliche „Erreichung der festgesetzten Ziele“ feststellen könnte, ist eine Verlängerung der ersten Etappe um zweimal ein Jahr vorgesehen, wobei für die Einleitung der zweiten Etappe der Zollunion nach diesem Zeitablauf nur noch eine qualifizierte Mehrheit erforderlich wäre. Die französische Zustimmung zu diesem Verfahren scheint nun von einem befriedigenden Ergebnis hinsichtlich der Harmonisierung der Wochenarbeitszeit abhängig gemacht worden zu sein. Mit anderen Worten: stimmt Bonn dieser Harmonisierung, wenigstens im Prinzip, nicht zu, dann besteht Paris auf einem Vetorecht beim Übergang zur zweiten Etappe. Selbst aber, wenn Frankreich auf ein formelles Veto verzichtete, so hätte es immer noch die Möglichkeit, diese Frage über die ihm zugestandene Sonderregelung aufzugreifen. Für die erste Zeit des Gemeinsamen Marktes ist Frankreich auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation auch weiterhin die Beibehaltung des Systems von Ausfuhrbeihilfen und Einfuhrabgaben gestattet, wenn auch mit der Maßgabe, daß zur Beurteilung objektive Kriterien gefunden werden, etwa an Hand der Zahlungsbilanz. Aber auch für den Fall, daß für dieses System der Beihilfen und Abgaben eine bestimmte Höchstgrenze einheitlich für alle französischen Erzeugnisse der Ein- und Ausfuhr festgesetzt wird und es gelingt, den Ministerrat mit einem Mehrheitsrecht auszustatten (um auf diese Weise sicherzustellen, daß das Frankreich einzuräumende Sonderrecht entsprechend der Zahlungsbilanzentwicklung von Etappe zu Etappe abgebaut wird), so besitzt die französische Regierung immer noch Möglichkeiten, spezielle Schutzklauseln zu beantragen. Denn offensichtlich hat der Bundeskanzler sich bei seiner letzten Unterredung mit dem französischen Ministerpräsidenten zur Konzession bereit erklärt, daß eines der Ziele des Gemeinsamen Marktes darin bestehe, „am Ende des ersten Abschnittes Verhältnisse herbeizuführen, unter denen die Arbeitszeit — bei deren Überschreitung Überstunden vergütet werden — und die durchschnittliche Höhe der Überstundenzuschläge in der Industrie dem gegenwärtigen Zustand in Frankreich entsprechen werden“. Ist ein solcher Zustand nicht erreicht, hat die französische Industrie Anspruch auf eine Schutzklausel, vorausgesetzt, daß die Lohnentwicklung in den übrigen Ländern in diesem Zeitraum nicht um einen bestimmten Prozentsatz — durch den Ministerrat oder die europäische Kommission festzusetzen — höher liegt als in Frankreich. Bei den so verzahnten Bestimmungen über die Wirkungsweise des Gemeinsamen Marktes kann Frankreich somit immer die Harmonisierungsfrage ins Spiel bringen, da sie auf diese Weise ausdrücklich als eines der „erklärten Ziele“ bestimmt wurde.

Überhaupt spielen die Sozialprobleme eine recht bedeutsame Rolle. So soll beispielsweise nach dem Euratomvertrag ein Wirtschafts- und Sozialausschuß „allgemeinen Charakters“, paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, errichtet werden, dessen Funktion sich auch auf den Gemeinsamen Markt erstrecken soll. Die Gewerkschaften haben diese Gedankengänge bereits aufgegriffen und fordern einen solchen übernationalen paritätischen Wirtschafts- und Sozialausschuß. Die Problematik besteht zunächst darin, daß sich auf dem Umweg über diesen Ausschuß allmählich ein supranationales Sozialparlament herauskristallisieren kann, das — und dies ist die weitere Gefahr — zwangsläufig

präjudizierend auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik wirken müßte. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die Äußerungen des Bundeskanzlers über einen Bundeswirtschaftsrat oder jüngst über einen neuen wirtschaftlichen Beirat erinnert.

Gemeinsame Handelspolitik

Unübersichtlich sind auch die Perspektiven, die sich aus dem im Vertragswerk niedergelegten und an sich lobenswerten Grundsatz ergeben, wonach die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Handelspolitik betreiben wollen. Es soll eine laufende Abstimmung der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Handelsbeziehungen zu dritten Ländern stattfinden, um am Ende der Übergangszeit die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser gemeinsamen Handelspolitik zu schaffen. Solange in der ersten Etappe der Ministerrat einstimmig die Voraussetzungen bestimmen muß, unter denen die Verhandlungen über den gemeinsamen Tarif mit dritten Ländern geführt werden, mag dies angehen. Zwangsläufig wird aber über kurz oder lang auch die Aushandlung von Handelsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedern und dritten Ländern — schon wegen der darauf resultierenden Absatz- und Wettbewerbsprobleme innerhalb der Gemeinschaft — nicht mehr im nationalen Bereich liegen, sondern wachsend der Genehmigungspflicht der Gemeinschaft unterstehen.

Der Investitionsfonds

Sorgfältiger Prüfung bedürfen auch die mit dem Investitionsfonds zusammenhängenden Probleme. Die Einbeziehung der überseeischen Gebiete Frankreichs und Belgiens in den Gemeinsamen Markt ist von diesen Ländern als eine der großen Konzessionen dargestellt worden. Da der Investitionsfonds zur ausgeglichenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes beitragen soll, bedeutet dies zwangsläufig, daß seine Mittel auch zugunsten von Vorhaben zur Erschließung weniger entwickelter Gebiete eingesetzt werden. Die erforderliche Gesamtsumme liegt zwar noch nicht fest, jedoch werden die verlorenen Zuschüsse ohne den französischen und belgischen Beitrag auf anfänglich mindestens 170 Millionen Dollar geschätzt; im Laufe der nächsten Jahre sollen sich die Leistungen einschließlich des französischen und belgischen Beitrags auf rund eine Milliarde Dollar erhöhen. Da als Verteilungsschlüssel für die Mittelaufbringung entweder an das Bruttosozialprodukt oder an den Exportanteil in die überseeischen Länder gedacht wird, dürfte in jedem Falle die Bundesrepublik die größten finanziellen Leistungen aufzubringen haben. Ob ein solcher Aufwand zum Ertrag im rechten Verhältnis steht, ist zu bezweifeln, denn es läßt sich heute schon sagen, daß die über die Weltbank fließenden Mittel für die geldgebenden Länder meist eine sehr viel höhere Effizienz besitzen. Es kommt hinzu, daß eine deutsche Beteiligung über den Umweg des Gemeinsamen Marktes gerade in den französischen Afrikabesitzungen die unangenehme Begleiterscheinung haben könnte, daß Bonn seine neutrale Stellung als Nicht-Kolonialmacht verliert und sich dem Odium aussetzt, sich mit der französischen Kolonialpolitik zu identifizieren. Mag dies bei den Gebieten südlich der Sahara angehen, so wird das Problem in Nordafrika, vor allem bei Algerien, besonders aktuell im Hinblick auf die anderweitigen Interessen der Bundesrepublik in den arabischen Staaten. Auch wird zu erwägen sein, ob ein so starkes finanzielles Engagement der Bundesrepublik, wie es anscheinend insbesondere den Franzosen vorschwebt, noch größeren Spielraum für Investitionen in jenen Entwicklungsländern läßt, die handelspolitisch für Westdeutschland zwischenzeitlich eine gewisse Bedeutung erlangt haben.

Günther Grüneberg